

B e k a n n t m a c h u n g
über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs des
Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“

Der Rat der Stadt Enger hat in seiner Sitzung am 13.02.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

a) Dem Beschlussvorschlag aus der Abwägungsmatrix zu der aufgeführten Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ wird gefolgt.

b) Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ einschließlich Begründung wird zugestimmt.

c) Zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 91 „Krokusweg“ beschließt der Rat der Stadt Enger die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 91 „Krokusweg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Wohnhausbebauung auf dem Flurstück 730 der Gemarkung Westerenger, Flur 9, geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ ist in dem beige-fügten Lageplan durch eine schwarze Linie dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ einschließlich der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

15.03.2018 – 17.04.2018

einschließlich im Rathaus der Stadt Enger, Bahnhofstr. 44, Zimmer 135, während der Dienststunden (montags – freitags 8.⁰⁰ – 13.⁰⁰ Uhr, montags und donnerstags 14.⁰⁰ – 18.⁰⁰ Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o.a. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stel-

lungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen aus dem bisherigen Verfahren sind verfügbar:

Umweltbericht

Es wurden die Auswirkungen der Planung auf die folgenden Schutzgüter untersucht: Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Fläche, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen. Die Planung wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden führen. Die Wirkung auf die übrigen Schutzgüter wird aufgrund der Kleinräumigkeit nicht von Relevanz sein.

Artenschutzbeitrag

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchführen
- Aktivitäten der Baumaßnahmen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränken.

Besonders geschützte Pflanzen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belang aus der frühzeitigen Beteiligung:

Geologischer Dienst NRW

Gibt an, dass bei der Umweltprüfung die Schutzgüter Boden und Wasser beschrieben und bewertet werden sollen. Für eine funktionsfähige Niederschlagsversickerung sind die Böden nur bedingt bzw. nicht geeignet. Es sind ggfs. technische Maßnahmen durchzuführen.

Kreis Herford

Weist aus Sicht des Immissionsschutzes auf den nordwestlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb mit genehmigter Tierhaltung hin. Um eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung vornehmen zu können, ist zu klären, ob die früher erteilte Baugenehmigung zur Tierhaltung Bestandsschutz hat, oder die Genehmigung zur Tierhaltung als erloschen angesehen werden kann.

Landwirtschaftskammer NRW

Aufgrund des nordwestlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes wird die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan angeregt, dass auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin eine entsprechende Nutzung stattfindet und mit unvermeidbaren Immissionen zu rechnen ist. Diese sind als ortsüblich Vorbelastungen hinzunehmen und führen zu keinen ungesunden Wohnverhältnisse. Sollten externe Kompensationsflächen benötigt werden, ist auf einen zusätzlichen Verlust von fruchtbaren landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Enger unter <http://www.enger.de> veröffentlicht. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen finden Sie ebenfalls unter der o. g. Internetadresse.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Durchführung der Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 91 „Krokusweg“ einschließlich Begründung und bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen, sowie Ort und Dauer der Offenlage, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Enger, den 20. Februar 2018

Thomas Meyer

